



Susanne Schneider MdL

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Gummersbach, den 08.11.2016

Betrifft: Kleine Anfrage 4619 der FDP im Landtag Düsseldorf am 01.04.2016

Sehr geehrte Frau Schneider,

im Namen des FZO und seiner Mitglieder möchte ich mich nochmals für Ihr Engagement bedanken. Natürlich möchten wir die Antwort der Landesregierung auf Ihre Anfrage im Landtag nicht unkommentiert lassen; leider kommen wir aufgrund unserer beruflichen Auslastung und unserer nur quartalsweisen Vorstandssitzungen erst jetzt zu einer Antwort.

Die Landesregierung führt in den Vorbemerkungen auf, dass die Hygienerichtlinien des Landes NRW deshalb nicht zwischen Krankenhaus und Zahnarztpraxen unterscheiden, da die KRINKO-Empfehlung ausdrücklich darauf verweist, dass die Empfehlungen „grundsätzlich unabhängig vom Ort der Durchführung der Aufbereitung (von MP), sowohl im ambulanten und stationären Bereich gelten“. Dies ist richtig und sinnvoll, soll doch der Patient im Krankenhaus wie in Arztpraxen zur ambulanten chirurgischen Versorgung die gleichen hohen Hygienestandards erhalten. Allerdings übersieht die Landesregierung dabei, dass „normale“ Arzt- und Zahnarztpraxen grundsätzlich keine Einrichtungen für ambulantes Operieren im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind (§ 23 Abs. 3 (IfSG)). Eine Sonderrolle nehmen MKG-Praxen ein, die als Einrichtungen für ambulantes Operieren eingestuft werden, wenn sie der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren nach § 135 Abs. 2 SGB V beigetreten sind. Die Landesregierung geht also von falschen Voraussetzungen aus, die Gleichsetzung von Zahnarztpraxis und Krankenhaus ist also per se schon falsch.

Ebenfalls fachlich falsch ist Behauptung in Absatz drei der Vorbemerkungen, dass endodontische Instrumente der Risikogruppe semikritisch A oder B zuzuordnen sind. Das Land NRW schreibt bei den Praxisbegehungen eine Einstufung in die Risikogruppe Kritisch B vor, was nach den „Anforderungen

an die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten in NRW“ zwingend eine maschinelle Aufbereitung vorsieht, so wie Sie es in Ihrer Anfrage auch formuliert haben.

Zur Beantwortung der Frage 1: Als Anlage übersende ich Ihnen ein Schreiben an die Zahnärztekammer Nordrhein; die Antwort des Präsidenten wird klären, ob die Zahnärzte die fehlerhafte Hygienevorschrift des Landes NRW mit zu verantworten haben, oder ob die Landesregierung hier die Verantwortung auf andere Institutionen abwälzen möchte.

Zur Beantwortung der Frage 2: Die Landesregierung beantwortet die Frage in keinster Weise. Anstelle auf die in der Frage erwähnten Endodontieinstrumente einzugehen, redet sie über die Aufbereitung von Übertragungsinstrumenten für die restaurative Behandlung, also von Hand- und Winkelstücken, im Volksmund auch „zahnärztlicher Bohrer“ genannt. Zusätzlich unterlaufen der Landesregierung noch fachliche Fehler wenn sie von „Dampfdesinfektion im Dampfsterilisator“ spricht. Es ist nicht ganz klar, was die Landesregierung in dieser Antwort sagen möchte, da sie die Fachtermini völlig durcheinander bringt! Eine „Dampfdesinfektion“ unverpackter Medizinprodukte gibt es nicht; meint die Landesregierung die Sterilisation von Übertragungsinstrumenten im Dampfsterilisator, dann liegt sie fachlich falsch, da semikritische Übertragungsinstrumente nicht sterilisiert werden müssen. Wenn die öffentliche Gesundheit einen so hohen Stellenwert besitzt, wie in den Vorbemerkungen der Landesregierung vermerkt, dann ist es sicherlich nicht zu viel verlangt, dass sich die Landesregierung vor der Beantwortung der Anfrage fachkundlich macht. Zusammenfassend kann aber gesagt werden, dass die Frage nach den endodontischen Instrumenten und ihrer Aufbereitung überhaupt nicht beantwortet wird.

Zur Beantwortung Frage 3: Die Antwort ist einfach nur kurios, ein Negieren des offensichtlichen Sachverhaltes! Im letzten Satz der „Vorbemerkungen der Landesregierung“ schreibt die Ministerin: „Die von den Zahnärztekammern benannten Sachverständigen verfahren auf der Grundlage der Vereinbarung nach den vorgenannten medizinprodukterechtlichen Bestimmungen“. Sie bestätigt also, dass sich die Sachverständigen bei einer Praxisbegehung auf die Richtlinien des Landes NRW stützen, in der ganz explizit auf Seite 14, Absatz A „Verbundfolien-Verpackungssysteme“ in letzten Absatz steht:

„Bei Verbundfolien-Verpackungssystemen mit integriertem Klebestreifen und manuell erstellten geklebten Siegelnähten besteht die Gefahr von Kanalbildungen bzw. Verwerfungen der Klebelasche, wenn bei der Verklebung die Lasche nicht absolut gerade angesetzt wird. Solche Verfahren sind nicht valide.“

Zur Beantwortung der Frage 4: Die Ministerin bestätigt in der Beantwortung, dass die Hygiene-Richtlinien des Landes NRW die Interpretation von Fachgesellschaften ausdrücklich zulässt. Tatsächlich führen die Richtlinien unter Absatz 2 „Anforderungen an maschinelle Reinigung und Desinfektion“ unter Absatz E auf, dass „die Leitlinien von DGKH, DGSV und AKI...Hilfestellung bei der Validierung und Routineüberwachung“ geben. Es ist wirklich erstaunlich, dass in einem Regelwerk des Landes NRW mit quasi gesetzcharakter explizit die Interpretation der industrienahen und industriebesetzten Gesellschaften Einzug gefunden haben. Wie nahe diese Gesellschaften der Dentalindustrie stehen (und von ihr überhaupt erst gegründet worden sind) , habe ich Ihnen bei unserem Kurzreferat im Januar ja darlegen können. Hier gibt die Landesregierung indirekt zu, dass die Umsetzung der Hygienerichtlinien fest in der Hand der Dentalindustrie liegt.

Zur Beantwortung Frage 5: Sehr interessant für die Zahnärzteschaft ist die Ankündigung des Referentenentwurfes. Hier bleibt abzuwarten, in wie weit sich die Zahnärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe einbringen können. Gibt es eine Möglichkeit, an diesen Entwurf zu kommen, bzw. einzusehen? Es wäre ein einmaliger Vorgang, wenn dieser Entwurf wirklich zum Abbau von Bürokratie führen würde; in der Vergangenheit wurden die bürokratischen Vorschriften immer nur umfangreicher.

Leider haben Sie in Ihrer Anfrage die MAZI-Studie und die Nichtkommentierung dieser Studie durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter nicht angesprochen. Diese Studie hat die Zahnärztekammer Nordrhein vor über zwei Jahren dem Ministerium zur Kenntnisnahme vorgelegt und wartet seitdem vergeblich auf eine Stellungnahme. Diese Studie der Universität Jena belegt die Gleichwertigkeit von manueller und maschineller Aufbereitung (was die Dentalindustrie nicht gerne sieht!). Gab es einen gravierenden Grund für die Nichterwähnung oder ist es der Komplexität des Vorgangs zum Opfer gefallen?

Für Fragen oder weiteren Austausch steht der FZO immer zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Oberbergischen,

Dr. Florian Hammer

Anlagen